

## **Pflichten für Erlaubnisinhaber nach § 34c GewO - Bauträger und Baubetreuer - gem. § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)**

1. Nach § 16 Abs. 1 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht - unaufgefordert - **bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres** zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht muss einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften. Bei Gewerbetreibenden im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO können mit der Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen (z.B. Steuerberater), sowie deren Zusammenschlüsse betraut werden. Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Befangenheit besteht.

2. Gewerbetreibende, die im Besitz einer Erlaubnis sind, ihr Gewerbe bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung angemeldet haben und in einem kompletten Kalenderjahr keine erlaubnisbedürftige Tätigkeit ausgeübt haben, haben dies gegenüber der Erlaubnisbehörde durch eine sogenannte **Negativklärung** schriftlich zu erklären.
3. Wer entgegen § 16 Abs. 1 MaBV den Prüfbericht **nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** vorlegt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer - obwohl ein formeller Prüfungsbericht erforderlich wäre - nur eine Negativklärung abgibt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer gegen § 9 MaBV verstößt. Wiederholte Verstöße können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.
4. Gem. § 9 MaBV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde die jeweils mit **Leitung des Betriebes** oder einer **Zweigniederlassung** beauftragten Personen **unverzüglich anzuzeigen**. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

Anzeigepflichtig sind ebenso der Personalwechsel und die Übertragung eines neu eingerichteten Postens der erwähnten Art auf einen Mitarbeiter.

**Juristische Personen** haben den Wechsel des Betriebsleiters der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen (z. B. Vorstand der AG; Geschäftsführer der GmbH) anzuzeigen. In diesen Fällen findet eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit der mit der Leitung beauftragten Personen statt.

In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person anzugeben. Der Anzeige sind ein Führungszeugnis für Behörden und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizufügen.

Für sonstige Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter ☎ 07031/663-1341 oder -1340 zur Verfügung.